

Markt Gößweinstein

Änderung Flächennutzungsplan - Teilfläche "Morschreuth- Stecklacker"

Vorentwurf

Begründung einschließlich Umweltbericht

22. Juli 2020



Projekt 4 Stadt- und Freiraumplanung
Allersberger Str. 185/L1a
D-90461 Nürnberg
Internet: www.projekt4.net



ANUVA Stadt- und Umweltplanung
Nordostpark 89
D-90411 Nürnberg
www.anuva.de

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensablauf und Grundlagen	1
1.1	Verfahrensablauf	1
1.2	Grundlagen der Flächennutzungsplanänderung	1
2	Anlass und Erfordernis der Planung, Standortwahl	2
3	Ziele und Zwecke der Änderung des Flächennutzungsplans	3
4	Planung	4
4.1	Planerische Ausgangslage	4
4.1.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
4.1.2	Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan.....	5
4.2	Plangebiet	6
4.2.1	Lage im Gemeindegebiet	6
4.2.2	Siedlungsstruktur / Orts- und Landschaftsbild / Topografie	6
4.2.3	Verkehrerschließung	6
4.2.4	Ver- und Entsorgung	7
4.2.5	Gebäude- und Nutzungsbestand.....	7
4.2.6	Emissionen/Immissionen.....	7
4.2.7	Besitz- und Eigentumsverhältnisse	7
4.3	Sonstige rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten im Plangebiet und in der Nachbarschaft	7
4.3.1	Artenschutzrechtliche Situation	7
5	Begründung der Darstellungen	9
5.1	Art der baulichen Nutzung	9
5.2	Immissionen/Emissionen, Schallschutz	9
5.3	Grünordnung	10
5.4	Artenschutz	10
6	Umweltbericht	11
6.1	Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans.....	11
6.2	Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	11

6.3	Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Planung	14
6.4	Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung	14
6.4.1	Mensch insbesondere menschliche Gesundheit	14
6.4.2	Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt / Artenschutz	15
6.4.3	Fläche und Boden	15
6.4.4	Wasser	16
6.4.5	Luft und Klima	16
6.4.6	Landschaft und Ortsbild	16
6.4.7	Kulturelles Erbe und Sachgüter	16
6.4.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	16
6.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	17
6.6	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	17
6.7	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	18
6.8	Sonstige Umweltbelange	18
6.9	Zusätzliche Angaben	18
6.9.1	Verwendete technische Verfahren	18
6.9.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	19
6.9.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	19
6.9.4	Referenzliste der Quellen	19
7	Literaturverzeichnis	24

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage im Gemeindegebiet (Bildquelle, BayernAtlas, Bayerische Vermessungsverwaltung).....	6
---	---

1 Verfahrensablauf und Grundlagen

1.1 Verfahrensablauf

Der Marktgemeinderat von Gößweinstein hat am 19.02.2020 beschlossen, für das Plangebiet den aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Gößweinstein zu ändern sowie einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die Änderung des Flächennutzungsverfahrens erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Morschreuth-Stecklacker“ im Ortsteil Morschreuth gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 und der Behörden nach § 4 Abs.1, fand im Zeitraum vom..... bis statt.

1.2 Grundlagen der Flächennutzungsplanänderung

Rechtsgrundlagen der Änderung und ihrer Darstellungen sind:

- das Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, (BGBl. I S. 3786)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, (BGBl. I S. 3786)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

2 Anlass und Erfordernis der Planung, Standortwahl

Anlass der Änderung war die Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Nordosten des Ortsteils Morschreuth. Auf der Fläche hat sich in der Vergangenheit in Zusammenhang mit der bestehenden Gaststätte eine Zeltplatznutzung entwickelt. Im Jahre 2017 kam ein Hüttenneubau für Freizeitveranstaltungen als Veranstaltungsort von privaten Feiern, Seminaren etc. hinzu. Die Hütte dient dabei insbesondere für Veranstaltungen von Events im Kontext Heimaterfahrung und nicht nur der touristischen Nutzung, sondern auch der Nutzung durch die Einheimischen. Darüber hinaus soll durch das Vorhaben auch eine Ausgangsbasis für die vielfältigen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung bzw. zum Naturerlebnis in der Fränkischen Schweiz, wie z. B. für Wandern, Fahrradfahren oder Klettern, geschaffen werden. Hierdurch wird ein Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Gemeinde auf dem Bereich des Tourismus und der Naherholung geleistet. Die Genehmigung der Hütte und der Nutzung erfolgte, aufgrund der noch fehlenden Bauleitplanung, zeitlich befristet auf drei Jahre. Die Marktgemeinde Gößweinstein möchte nun die bestehenden und potentiellen zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Fläche planungsrechtlich leiten und sichern. Um auch weiterhin notwendige Investitionen tätigen zu können, bedarf es Planungssicherheit, die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden soll. Mit der Darstellung von Teilen der Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz hat die Gemeinde im wirklichen Flächennutzungsplan bereits einen ersten Schritt getan. Nunmehr ist es für den weiteren Bestand und die beabsichtigte Weiterentwicklung der Fläche und der Erweiterung des touristischen Angebotes der Gemeinde erforderlich, im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung den Flächennutzungsplan zu ändern.

Der Änderungsbereich stellt eine sinnvolle Erweiterung einer bestehenden Flächennutzung an einem bestehenden Standort dar und ist aus ortsplanerischer Sicht für eine Weiterentwicklung der Erholungsnutzung geeignet. Der Standort verfügt durch die Anbindung an die Siedlungsstruktur, die vorhandene Erschließung, die bereits bestehenden Einrichtungen für die Zeltplatznutzung (z.B. Sanitärgebäude) und die bestehende Veranstaltungshütte über gute Standortvoraussetzungen für eine Weiterentwicklung.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Morschreuth-Stecklacker“.

3 Ziele und Zwecke der Änderung des Flächennutzungsplans

Ziel ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu schaffen und eine den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht werdende bauliche Nutzung i. S. des § 1 Abs. 5 BauGB zu ermöglichen.

Mit der Planung soll der Standort gefestigt und die touristische Infrastruktur der Gemeinde weiterhin gesichert werden. Der Geltungsbereich vereint verschiedene sich ergänzende Nutzungen und lädt damit zu einem abwechslungsreichen Aufenthalt mit Erholung und naturverbundener Aktivität ein.

Folgende Ziele werden mit der Planung verfolgt:

- Planungsrechtliche Sicherung und Entwicklung der Freizeitnutzung an einem bestehenden Standort
- Planungsrechtliche Sicherung der Gebietsnutzung
- Sicherung und Stärkung des Tourismus als wichtigsten Wirtschaftszweiges der örtlichen Wirtschaftsstruktur
- Förderung und damit die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des der Gemeinde

Die Ziele der Planung sollen mittels der Darstellung einer der Erholung dienenden Sonderbaufläche nach § 1 Nr. 4 BauNVO und der Erweiterung der Grünflächendarstellung Zeltplatz erreicht werden.

4 Planung

4.1 Planerische Ausgangslage

4.1.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Marktgemeinde Gößweinstein liegt gem. der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramm Bayern in der Region 4 – Oberfranken-West im Allgemeinen Ländlichen Raum in einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf.

Im Regionalplan der Region 4 Oberfranken-West ist Gößweinstein als Grundzentrum dargestellt. Naturräumlich liegt die Gemeinde in der Nördlichen Frankenalb einer Untereinheit der Fränkischen Alb.

Im Ländlichen Raum sollen neben den Allgemeinen Zielen, gem. Kap. II zur Raumstruktur unter Punkt 1.2.4 *„die Voraussetzung für Fremdenverkehr und Erholung (...) insbesondere im Bereich der Naturparke Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst, (...) gesichert und weiter verbessert werden“*.

Unter Punkt 4 (Ziele Siedlungswesen) des Regionalplanes ist für den betreffenden Raum insbesondere bezüglich der Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze folgendes festgehalten.

„4.1 Freizeitwohngelegenheiten sollen in der Regel nur innerhalb der bebauten Ortslage oder in Anbindung daran errichtet werden. In den kleinteilig geprägten Gebieten der Region sollen flächenintensive Großprojekte nicht errichtet werden. Bei der Errichtung von Campingplätzen sollen neben der Gewährleistung einer geordneten Ver- und Entsorgung an die Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild besondere Anforderungen gestellt werden“.

„4.2 In den Fremdenverkehrsgebieten (...), Fränkische Schweiz, (...) sollen vorwiegend nur solche Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze errichtet werden, die überwiegend und auf Dauer wechselnden Benutzern zur Erholung dienen, soweit solche Vorhaben nicht zu einer Überlastung führen“.

„4.5 Bei bestehenden Campingplätzen, (...) soll auf eine Sanierung unzureichend erschlossener und ausgestatteter Anlagen sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis von wechselnder Belegung und Dauernutzung hingewirkt werden“.

Bezüglich der Ziele für die Gewerbliche Wirtschaft wird unter Punkt 3.5 Fremdenverkehrswirtschaft bei Unterpunkt 3.5.2 mitgeteilt:

„Es soll darauf hingewirkt werden, den Fremdenverkehr in den Gebieten (...) Fränkische Schweiz mit Veldensteiner Forst und (...) zu sichern und seine Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Insbesondere soll angestrebt werden, dass (...)

- (...) *in der Fränkischen Schweiz mit Veldensteiner Forst auf eine qualitative Verbesserung und Ergänzung der Einrichtungen zur Verlängerung der Sommersaison hingewirkt wird.“*

4.1.2 Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Gößweinstein stellt für das Plangebiet Gemischte Baufläche, Flächen für die Landwirtschaft (Flächen sind von Aufforstung freizuhalten), Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz und Waldflächen dar. Teile der Flächen sind durch teilweise nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope überlagert. Entlang der nördlichen Gebietsabgrenzung verläuft ein Flur- bzw. Radweg. Zur Vorbereitung der beabsichtigten Flächennutzung ist die Darstellung von der Erholung bzw. als Wochenendplatz dienenden Sonderbauflächen und eine Erweiterung der bestehenden Grünfläche mit Zweckbestimmung Zeltplatz im Rahmen dieses Änderungsverfahrens erforderlich.

4.2 Plangebiet

4.2.1 Lage im Gemeindegebiet

Der Änderungsbereich liegt westlich des Hauptortes Gößweinstein, im Nordosten des Ortsteils Morschreuth. Der Änderungsbereich hat eine Fläche von ca. 2,1 ha.

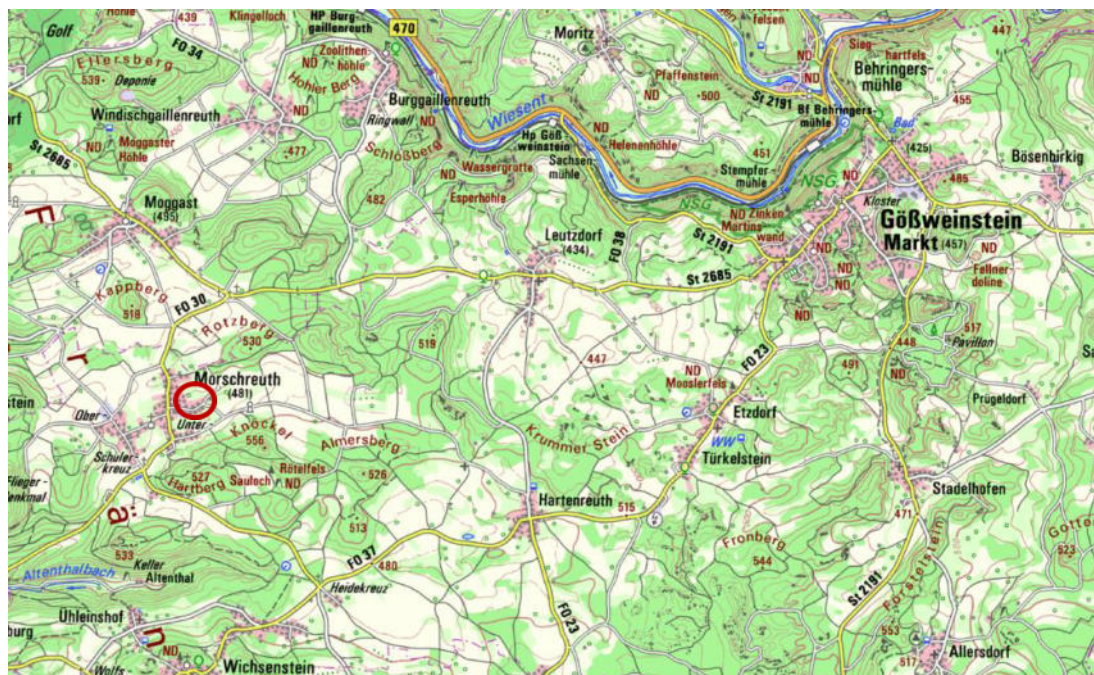


Abb. 1: Lage im Gemeindegebiet (Bildquelle, BayernAtlas, Bayerische Vermessungsverwaltung)

4.2.2 Siedlungsstruktur / Orts- und Landschaftsbild / Topografie

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans schließt nach Westen unmittelbar an die bestehende Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz sowie an die dörflich geprägte Siedlungsstruktur Morschreuths an. Innerhalb des Gebietes befinden sich neben der Veranstaltungshütte einige Wirtschafts- und Nebengebäude, die bislang bereits als Zeltwiesen genutzte Flächen sowie alte Obstbaumbestände. Die Geltungsbereichsränder sind bereits durch Baum- und Strauchbestände gut eingegrünt und harmonisch in das Landschaftsbild integriert. Das Plangebiet liegt in einer Südhanglage und ist topographisch leicht bewegt. Von Nordosten nach Süden fällt das Plangebiet auf einer Länge von insgesamt ca. 280 m um ca. 10 m ab.

4.2.3 Verkehrserschließung

Der Änderungsbereich ist über eine kurze Straßenverbindung (Flur-Nr. 357/11) an die Morschreuther Hauptstraße (Kreisstraße FO 30) angebunden. Die Straßenverbindung erschließt neben der Plangebietsfläche die benachbarte Gaststätte sowie die auf der Nordseite der Straße gelegene Wohnbebauung. Die Straße mündet Richtung Osten in einer Flurweg, der derzeit auch zur Anbindung der Veranstaltungshütte dient.

4.2.4 Ver- und Entsorgung

Der Änderungsbereich kann prinzipiell an die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze angeschlossen werden.

4.2.5 Gebäude- und Nutzungsbestand

Der vorgesehene Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird derzeit bereits zeitlich begrenzt für Freizeitveranstaltungen genutzt bzw. wurde bis zum Herbst 2019 als Zeltplatz genutzt. Die Zeltplatznutzung hatte sich in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der direkt angrenzenden Gaststätte „Zur Einkehr“ entwickelt. Durch die vorhandenen Gebäude ist hierfür bereits teilweise die erforderliche Infrastruktur vorhanden.

4.2.6 Emissionen/Immissionen

Durch die bisher bestehende Nutzung der Veranstaltungshütte und des Gebietes als Zeltplatz besteht eine gewisse Vorbelastung des städtebaulichen Umfeldes mit Geräuschen. Zum Nachweis der Verträglichkeit der geplanten Nutzungen und Sicherung der Fläche durch das parallele Bebauungsplanverfahren wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes unter zu Grunde Legung der festgesetzten Nutzungen eine schallschutztechnische Untersuchung erstellt. Die Ergebnisse der schallschutztechnischen Untersuchung flossen in den Bebauungsplan ein, sodass die maßgeblichen Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden können. Für weitergehende Informationen wird auf die Schalltechnische Untersuchung (Anlage 1 zur Begründung des Bebauungsplans) verwiesen.

4.2.7 Besitz- und Eigentumsverhältnisse

Alle Grundstücke im Geltungsbereich sind in Privateigentum.

4.3 Sonstige rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten im Plangebiet und in der Nachbarschaft

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegt vollständig innerhalb des Naturparks Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst Nr. BAY-14 (ID-NP00009).

Im Änderungsbereich befinden sich drei Teilflächen der Biotopflächen Nr. 6233-0057 Biotopkartierung (Flachland) (Biotopkartierung Bayern), die teilweise nach § 30 BNatSchG geschützt sind.

4.3.1 Artenschutzrechtliche Situation

Im Jahr 2019 wurden faunistische Erfassungen für die Tierarten(gruppen) Zauneidechse, Vögel und Fledermäuse durchgeführt, um zu überprüfen, ob durch das Bebauungsplanvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG entstehen. Dabei wurden zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse in den Gehölz- und Saumstrukturen im Nordosten sowie im Süden des Geltungsbereichs festgestellt. Des Weiteren wurden im Geltungsbereich an Gebäuden brütende Vogelarten und Fledermausarten nachgewiesen. Insgesamt weist der Geltungsbereich eine lediglich geringe Aktivität von Fledermausarten auf und stellt folglich ein untergeordnetes Nahrungshabitat für Fledermausarten dar. Bedeutsame Quartiere von Fledermäusen sind aufgrund der geringen nachgewiese-

nen Aktivität im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Eine Nutzung der Bäume mit Höhlen und Spalten als sporadische Zwischenquartiere lässt sich aber nicht ausschließen. Ebenso nutzen weit verbreitete Vogelarten, wie Kohl- und Blaumeise die Bäume als Brutstätten.

5 Begründung der Darstellungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Bezüglich der geplanten Art der baulichen Nutzung wird die Änderung der Darstellung landwirtschaftliche Nutzfläche, Obstwiese und Grünfläche Zeltplatz hin zu den Sonderbauflächen „Freizeit und Erholung“ und „Wochenendplatz“ sowie Grünfläche Zeltplatz erforderlich.

Die Sonderbaufläche wird in dem im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Stecklacker“ in zwei Bereiche getrennt. Im Norden liegt der Bereich Sondergebiet 1 – Heimatdorf, in dem sich bis auf eine Lagerhütte der gesamte vorhandene Baubestand befindet und auch die Sanitäreinrichtungen für das Sondergebiet 2 enthält. Das Sondergebiet Heimatdorf soll der Unterbringung von zentralen Einrichtungen der Freizeitgestaltung dienen. Kern des Heimatdorfes ist die bestehende Veranstaltungshütte für Freizeitveranstaltungen als Veranstaltungsort von Tagungen, Seminaren etc. Darüber hinaus soll durch das Vorhaben auch eine Ausgangsbasis für die vielfältigen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung bzw. zum Naturerlebnis in der Fränkischen Schweiz sein, wie z. B. für Wandern, Fahrradfahren oder Klettern geschaffen werden. Daneben sollen innerhalb der Fläche ergänzende Anlagen für Spiel, Sport, Freizeitbetätigung, Kultur und Tagungen möglich sein. Gedacht wurde dabei an das Aufstellen von z.B. eines temporären Unterstandes bei Tagungen (z.B. eines Infostandes).

Im Süden des Plangebiets schließt sich das Sondergebiet 2 – Wochenendplatz an, das Platz für bis zu 10 Mobilheime oder Freizeitwohneinrichtungen bieten soll. Bei den Behausungen sind Übernachtungsmöglichkeiten in sog. Mobilheimen geplant. Diese Erholungseinrichtungen sind in Hüttenform vorgesehen. Zur Realisierung und Schaffung der Genehmigungsvoraussetzungen für eine solche Nutzung wird die Darstellung einer Sonderbaufläche erforderlich. Die näheren Regelungen erfolgen im Bebauungsplan.

Daneben erfolgt eine Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“. Die Festsetzung als Grünfläche erfolgt aus dem Grund der Steuerung der zulässigen Nutzungen, da diese Flächen ausschließlich für das vorübergehende Aufstellen von Zelten dienen sollen und als Abgrenzung zu „Campingplätzen“ das Aufstellen von Wohnmobilen, Wohn- oder Campingwagen auf Grünflächen nicht zulässig ist.

5.2 Immissionen/Emissionen, Schallschutz

Die Fläche verfügt aufgrund ihrer derzeitigen und geplanten Nutzung über Geräuschemissionen auf ihr städtebauliches Umfeld, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher untersucht werden müssen. Aus diesem Grund wird die Flächen mittels Planzeichen 15.6 der Planzeichenverordnung „Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ gekennzeichnet. Die weitergehenden Untersuchungen erfolgen innerhalb der schallschutztechnischen Untersuchung zu dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan (vgl. Anlage 1 der Begründung zum Bebauungsplan „Morschreuth-Stecklacker“).

5.3 Grünordnung

Durch grünordnerische Festsetzungen (Erhalt von flächigen Gehölzen, Heckenpflanzung, Erhalt bzw. Weiterentwicklung des vorhandenen Streuobstbestandes, Eingrünung von Stellplätzen durch Obstbäume) auf Ebene des Bebauungsplans werden die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes minimiert und vermieden. Durch nicht vermeidbare Beeinträchtigungen entsteht ein Ausgleichsbedarf von 0,82 ha Fläche, der auf einer externen Ausgleichsfläche erbracht werden soll, die im weiteren Verfahren konkretisiert wird.

5.4 Artenschutz

Durch die auf Ebene des Bebauungsplans vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für betroffene national oder europarechtlich geschützte Arten durch das Vorhaben vermieden werden. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential beschränkt sich nach aktuellem Kenntnisstand auf die Gefahr der Beeinträchtigung von Brutvögeln und Fledermäusen bei der Holzung von Bäumen und bei Eingriffen in die bestehenden Altgebäude. Zu ihrem Schutz sind die Holzung von Bäumen und Gehölzen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG und der Abriss von Gebäuden nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02./29.02, also außerhalb der Brut- und Aktivitätsperiode von Vögeln und Fledermäusen, zulässig. Eingriffe in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse werden durch ein entsprechendes Erhaltungsgebot ausgeschlossen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung vermieden werden, ihre fachgerechte Durchführung ist durch entsprechende Festsetzungen gesichert.

6 Umweltbericht

Der Umweltbericht ist gem. § 2 a BauGB ein gesonderter Bestandteil der Begründung und dient der Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange. Als systematische Darstellung der Umweltaspekte dient er der Optimierung des Abwägungsmaterials und zur Information der Öffentlichkeit und der Behörden.

6.1 Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Planungsanlass ist ein privates Bauvorhaben, konkret die Einrichtung einer „Hütte“ als Veranstaltungsort v.a. für Seminare und Tagungen (insbesondere im Kontext Naturerlebnis und Erholung) und von Unterkünften bzw. einer Zeltwiese zur Unterbringung von Teilnehmern oder Urlaubsgästen. Darüber hinaus soll durch das Vorhaben auch eine Ausgangsbasis für die vielfältigen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung bzw. zum Naturerlebnis in der Fränkischen Schweiz, wie z. B. für Wandern, Fahrradfahren oder Klettern, geschaffen werden. Die mit dem Vorhaben einhergehende Förderung des Tourismus und damit die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des wichtigsten Wirtschaftszweiges der Gemeinde entsprechen den Zielen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gößweinstein (2013). Der wirksame Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Gößweinstein stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft (Flächen sind von Aufforstung freizuhalten), Obstwiese (Flächen sind von Erstaufforstung freizuhalten) und Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz dar. Zur Vorbereitung der beabsichtigten Flächennutzung ist nicht nur ein Bebauungsplan aufzustellen, vielmehr ist im Parallelverfahren die Darstellung einer der Erholung dienenden Sonderbaufläche im Rahmen dieses Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans erforderlich.

6.2 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Gemäß Anlage des BauGB werden nachfolgend die Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen dargestellt, die für das Planungsvorhaben von Bedeutung sind.

Nach § 1 Abs. 4 BNatSchG sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern. Von der Planung sind keine Biosphärenreservate, Nationalparke oder Naturschutzgebiete betroffen. Des Weiteren liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmäler im UG. Die nächstgelegenen Teilflächen des FFH-Gebiets „Wiesent-Tal mit Seitentälern“ (6233-371.25) und des Vogelschutzgebiets „Felsen- und Hangwälder in der Fränkischen Schweiz“ (6233-471.11) liegen in ca. 1,3 km Entfernung zum Geltungsbereich und sind nicht vom Vorhaben betroffen (vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Das Vorhaben liegt im Naturpark „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“, jedoch außerhalb des dort als Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Bereichs. Das Bauvorhaben steht den Schutzzwecken des Naturparkes nicht entgegen.

Nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert werden, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei

Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

Nachteilige Auswirkungen auf Gewässer und Grundwasser sind ebenfalls zu verhindern (§ 6 WHG). Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind nicht vom Vorhaben betroffen.

Luft und Klima gehören im Rahmen der Bauleitplanung zu den Belangen des Umweltschutzes und werden berücksichtigt. Spezielle fachgesetzliche Ziele zum Schutz und zur Verbesserung des Klimas finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Des Weiteren ist das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) relevant. Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans sind keine besonderen Waldfunktionen nach Waldfunktionsplanung vorhanden.

Grundsätze und verbindliche Ziele der übergeordneten Raumordnung und Landesplanung zur Beurteilung des Vorhabens enthalten das Bayerische Landesentwicklungsprogramm (LEP; Stand: 2018) und der Regionalplan Oberfranken-West. Gemäß LEP ist die Gemeinde Gößweinstein dem allgemeinen ländlichen Raum zuzuordnen und gehört zu den Kreisregionen mit besonderem Handlungsbedarf. Folgende Grundsätze (G) bzw. Ziele (Z) des LEP sind aus Umweltsicht relevant:

Z 1.1.2 Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

7.1.5 G: Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.

7.1.6 G: Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.

7.1.6 Z: Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

Im Regionalplan Oberfranken-West sind folgende umweltrelevante Aussagen, die das Plangebiet betreffen, festgehalten:

A II 2.1: Die natürlichen Lebensgrundlagen sind in der Region und ihren Teilräumen nachhaltig zu schützen [...]. Boden, Wasser und Luft sollen von Schadstoffen, die den Naturhaushalt belasten, befreit und freigehalten werden. Eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt soll dabei angestrebt werden.

A II 2.2: In allen Teilen der Region ist die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern, Überbeanspruchungen sind zu vermeiden [...].

A II 2.4: Auf die Erhaltung einer möglichst kleinräumigen landschaftlichen Vielfalt soll vor allem in den Naturparks Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst [...] hingewirkt werden.

B I 1.2.4 In der gesamten Region soll darauf hingewirkt werden, dass die standort-typischen Lebensräume von Pflanzen- und Tierarten gesichert und vor Eingriffen geschützt werden. Dies gilt insbesondere für geschützte und gefährdete Arten.

B I 2.1.2 Ortsränder [...] sollen, insbesondere in den Naturparks und in den Fremdenverkehrsgebieten, so gestaltet werden, dass sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

B I 3.1: In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Gemäß dem Regionalplan der Region Oberfranken-West liegt der östliche Teil des Geltungsbereichs im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 50 (Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“). Dementsprechend kommt der Eingrünung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie der Schaffung von naturnahen Strukturen ein besonderes Gewicht zu.

B I 3.7: Die Naturparke in der Region sollen als vielfältige, weiträumige, lärmarme und erholungswirksame Landschaften erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Im Einzelnen soll auf folgende Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsziele vordringlich hingewirkt werden:

B I 3.7.2: Naturpark Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst: Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt der Juralandschaft, insbesondere ihres Reichtums an Hecken und des kleinräumigen Wechsels von Wald und Feld [...]. Erhaltung der Waldflächen [...] und der Halbtrockenrasen [...]. Freistellung typischer Felspartien [...].

B VII 1.1: Die Erholungsmöglichkeiten in freier Natur sollen in allen Teilen der Region erhalten und verbessert werden. [...]

B VII 1.2: Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sowie die Naturparke [...] Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst [...] sollen für die Zwecke der Erholung nachhaltig gesichert, gepflegt und genutzt werden. [...]. In diesen Gebieten soll bei Planungen und Maßnahmen, insbesondere im Siedlungswesen und Straßenbau, den Erfordernissen der Erholung in ausreichendem Umfang Rechnung getragen werden.

Ein nicht rechtsverbindliches, landschaftsplanerisches Gesamtkonzept der Naturschutzverwaltung auf regionaler Ebene stellt das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) der Region Oberfranken-West aus dem Jahr 2005 dar. Im Folgenden werden die Ziele, die das LEK für Geltungsbereich bzw. UG vorgibt, aufgeführt. Die Flächen östlich von Morschreuth, innerhalb denen der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegt, sind als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Bodenfunktionen auf relativ naturnahen und noch weitgehend unbeeinträchtigten Standorten ausgewiesen. Auch Ziele für das Schutzgut Arten und Lebensräume im LEK (2005) betreffen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans: Der Bereich östlich von Morschreuth, innerhalb dem der Geltungsbereich liegt, sowie die im südlichen UG liegenden Waldflächen sind als Gebiete mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume ausgewiesen. Die Offenlandflächen östlich von Morschreuth, innerhalb denen der Geltungsbereich liegt, sowie die nördlich von Morschreuth liegenden Flächen sind im LEK als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Landschaftsbild und Erleben ausgewiesen, für die folgende Ziele gelten: „Landschaften mit guten Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholungsnutzung sollen in ihrer Eignung für entsprechende Formen der Erholung gesichert und

entwickelt werden. Nutzungen und Nutzungsänderungen in der Landschaft, die zu einer Abwertung der Teilräume in ihrer Eignung für eine ruhige, naturbezogene Erholungsnutzung führen, sollen vermieden werden.“ Der Geltungsbereich liegt zudem in einem großräumigen Gebiet mit hervorragender Bedeutung für die Sicherung der historischen Kulturlandschaft. Solche Gebiete sollen in ihrer historischen Aussagekraft erhalten und gesichert werden. Für die Schutzgüter Wasser sowie Luft und Klima stellen Geltungsbereich und UG lediglich Gebiete von allgemeiner Bedeutung dar. Der innerfachliche Zielabgleich des LEK weist dem Bereich östlich von Morschreuth (in dem der Geltungsbereich liegt) sowie nördlich von Morschreuth die vordringliche Umsetzung der Ziele aus dem Zielkonzept historische Kulturlandschaft zu, als Nebenziel gelten im östlichen Bereich die Ziele aus dem Zielkonzept für Arten und Lebensräume.

Auch das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Forchheim aus dem Jahr 2003 enthält naturschutzfachliche Bewertungen, Ziele und Maßnahmenvorschläge, die den Geltungsbereich betreffen. Das Planvorhaben liegt im Naturraum „Hochfläche der nördlichen Frankenalb“ und dort im Schwerpunktgebiet des Naturschutzes „Kuppelalp“. Dieses Schwerpunktgebiet enthält die Bereiche der Albhochfläche, „die noch eine hohe Dichte an wertvollen Trockenlebensräumen aufweisen“ (ABSP Forchheim 2003). Der Geltungsbereich liegt in einem Ziel- und Maßnahmengbiet mit überregionalen Entwicklungsschwerpunkt zur vorrangigen Optimierung des Verbunds von Trockenlebensräumen. In solchen Gebieten mit noch hoher Dichte an wertvollen Trockenlebensräumen auf der Albhochfläche sollen wertvolle Trockenstandorte erhalten und optimiert werden bzw. degradierte Trockenstandorte wiederhergestellt werden.

6.3 Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Planung

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung werden Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ sowie „Wochenendplatz“ sowie eine Zeltwiese eingerichtet. Die sich im nördlichen Teil des Geltungsbereichs befindliche Sonderbaufläche mit der zentral darin befindlichen Veranstaltungshütte dient der Unterbringung von zentralen Einrichtungen der Freizeitgestaltung. Die Sonderbaufläche „Wochenendplatz“ bietet die Grundlage für die Errichtung von Mobilheimen. Das Sonderbauflächen werden im Westen, Süden und Osten durch eine Erweiterung der bereits dargestellten Grünfläche - Zeltplatz von einer Grünfläche – Zeltplatz umschlossen.

6.4 Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der im Verfahren befindlichen Aufstellung des Bebauungsplans „Morschreuth-Stecklacker“ wurde ein Umweltbericht mit einer ausführliche Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt. Auf der Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird im Folgenden im Wesentlichen auf die Darlegungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen und nur die relevanten Aspekte wiedergegeben.

6.4.1 Mensch insbesondere menschliche Gesundheit

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist für die Freizeit- und Erholungsnutzung bereits insofern interessant, dass die zentral im Geltungsbereich befindliche Hütte bereits für Veranstaltungen genutzt werden kann und bis zum Jahr 2019 eine Zeltplatznutzung erfolgte. Der Geltungsbereich hat also derzeit bereits eine Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Morschreuth-Stecklacker“ wurde eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Anlage 1 zur Begründung des Bebauungsplans). Dabei wurde gezeigt, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiet von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts bei Umsetzung des Vorhabens durch die entsprechenden Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplans eingehalten werden können. Durch das Vorhaben entstehen keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch einschließlich seiner Gesundheit.

6.4.2 Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt / Artenschutz

Die grünordnerischen Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplans (Erhalt des flächigen Gehölzes im Norden des Geltungsbereichs, dauerhafter Erhalt des für den Geltungsbereich typischen Streuobstbestands, Einbindung der geplanten Stellplätze durch das Anpflanzen von Obstbäumen) minimieren die Eingriffe in Natur und Landschaft. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen werden die beiden nachgewiesenen Zauneidechsenhabitate im nordöstlichen sowie südöstlichen Geltungsbereich durch die getroffenen flächigen Umgrenzungen auf Ebene des Bebauungsplans sowie die dazugehörigen textlichen Festsetzungen dauerhaft als Gehölz mit blütenreichem Saum erhalten. Beeinträchtigungen von Brutvögeln und höhlenbaumbewohnenden Fledermausarten werden vermieden, indem die Holzung von Bäumen und Gehölzen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG und der Abriss von Gebäuden nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.02./29.02, also außerhalb der Brut- und Aktivitätsperiode zulässig sind. Da im UG nur wenig stöempfindliche Vogelarten nachgewiesen wurden, ist mit keiner akustischen Beeinträchtigung der Tierartengruppe durch das geplante Vorhaben zu rechnen. Die Festsetzung der zulässigen Leuchtmittel auf LED-, Natriumdampf-Niederdruck- oder Natriumdampf-Hochdruck-Lampen dient der Minimierung von Lichtemissionen und der Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Tierwelt. Durch die getroffenen Festsetzungen für das flächige Gehölz im Norden des Geltungsbereichs und für die beiden Zauneidechsenhabitate ist der Erhalt der ökologisch bedeutsamen Teilbereiche gewährleistet. Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts soll neben der Anpflanzung einer Hecke im Südwesten des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung) durch eine Maßnahme auf einer externen Ausgleichsfläche (Festlegung von Fläche und Maßnahme erfolgt zum Entwurf des Bebauungsplans) kompensiert werden.

6.4.3 Fläche und Boden

Im Geltungsbereich liegen keine Geotope oder Elemente mit besonderer Archivfunktion. Vorbelastungen im Geltungsbereich bestehen durch den vorhandenen Gebäudebestand durch Bodenverdichtung und -versiegelung und damit einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen. Auch die Bodenfunktionen der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind als gestört anzusehen, da hier keine natürliche Bodenentwicklung möglich ist. Die Böden im Geltungsbereich erfüllen keine beson-

deren Bodenfunktionen. Die vorhabensbedingten Neubeeinträchtigungen beschränken sich hauptsächlich auf die Versiegelungen durch die zukünftige Erschließung und die Errichtung von Stellplätzen. Die neu entstehende Versiegelung von Boden und Fläche wird über den Ausgleich der Beeinträchtigungen der Biotopfunktion mitkompensiert.

6.4.4 Wasser

Der Geltungsbereich erfüllt keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Wasser. Der Verlust von Boden mit grundwasserbildender Funktion wird zusammen mit der Biotopfunktion außerhalb des Geltungsbereichs kompensiert.

6.4.5 Luft und Klima

Morschreuth zeichnet sich durch einen geringen Versiegelungsgrad aus, relevante thermische Vorbelastungen bestehen nicht. Der Geltungsbereich ist Teil einer Frischluftleitbahn zur Ortschaft Morschreuth hin und trägt zur Kaltluftproduktion bei. Eine Frisch- und Kaltluftzufuhr nach Morschreuth ist jedoch großflächig aus den den Ort umgebenden Wald- und Freiflächen möglich, daher ist dem Geltungsbereich keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Luft und Klima zuzuweisen. Durch das Vorhaben entsteht lediglich eine lockere Bebauung mit einem geringen Versiegelungsgrad. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Luft und Klima sind nicht zu erwarten.

6.4.6 Landschaft und Ortsbild

Der Geltungsbereich besitzt aufgrund seines Bestands v.a. aus degradierten Säumen und Wiesen keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Aufgrund seiner Lage am Ortsrand von Morschreuth kommt ihm aber eine besondere Bedeutung für die Ortsrandgestaltung und einen harmonischen Übergang zwischen Bebauung und freier Landschaft zu. Durch den geringen Versiegelungsgrad, die gestalterischen Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplans zur Begrünung von Fassaden, der Eingrünung von Stellplätzen mit Obstbäumen sowie zum Erhalt eines flächigen Gehölzes wird das Landschafts- bzw. Ortsbild durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem sorgen insbesondere die Festsetzungen zum Erhalt bzw. zur Entwicklung eines Streuobstbestands auf den nicht überbauten Flächen der Sonderbauflächen sowie dem Zeltplatz für einen für die fränkische Schweiz typischen Landschaftsbildcharakter sowie einen harmonischen Übergang zwischen Bebauung und freier Landschaft.

6.4.7 Kulturelles Erbe und Sachgüter

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind keine Kulturgüter, die als kulturelle Werte Bestand haben und bewahrt werden müssen, bekannt. Beeinträchtigungen von Sachgütern durch die Planung sind nicht gegeben.

6.4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die Auswirkungen auf die oben beschriebenen Schutzgüter sind nicht allein für sich zu betrachten, sie beeinflussen sich vielmehr in gegenseitigen Wechselwirkungen untereinander. Dies wurde in den entsprechenden Kapiteln erläutert.

6.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung und Beibehaltung der bisherigen Nutzung/ Pflege im Geltungsbereich würde der aktuelle Zustand im Geltungsbereich – auch unter Berücksichtigung des Klimawandels – voraussichtlich erhalten bleiben. Eine Entwicklung zu naturschutzfachlich höherwertigen Lebensräumen ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der Siedlungsnähe nicht anzunehmen. Bei Durchführung der Planung können durch Grünordnungsmaßnahmen sowie durch Ausgleichsmaßnahmen die Sicherung, der Erhalt und die Wiederherstellung der vorhandenen Lebensgemeinschaften und eine harmonische Einbindung des Plangebiets in das Landschaftsbild gewährleistet werden.

6.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

In dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan sind folgende Festsetzungen als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen getroffen:

- Minimierung von Lichtemissionen
- Beschränkung der Stellplatznutzung auf den Tagzeitraum
- Festsetzung von Emissionskontingenten für den Geltungsbereich
- Erhalt des flächigen Gehölzes im Norden des Geltungsbereichs
- Erhalt der Waldfläche im Nordosten des Geltungsbereichs
- Entwicklung und dauerhafte Sicherung einer Streuobstwiese
- Erhaltung von Zauneidechsenhabitaten
- Heckenpflanzung im Südwesten des Geltungsbereichs
- Begrünung von Stellplätzen
- Minimierung des Vogelschlagrisikos an Glasfassaden
- Fassadenbegrünung ab einer geschlossenen Wandfläche von 15 m²
- Beschränkung des Zeitraums für Holzungen und Abrissarbeiten

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für die verbleibenden und nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft für den aktuell im Verfahren befindlichen Bebauungsplan erfolgte anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (StMLU 2003). Daraus ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 0,82 ha, der durch eine Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erbracht werden soll.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential beschränkt sich auf ggf. erforderliche Holzungen von Bäumen und Eingriffe in die bestehende Gebäudesubstanz im Geltungsbereich, bei der Brutvögel und Fledermäuse beeinträchtigt werden können. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind die Holzungen von Bäumen und Gehölzen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG und Eingriffe in Gebäude nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02./29.02., also außerhalb der Brut- und Aktivitätsperiode, durchzuführen. Die erfassten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der

Zauneidechse werden durch eine entsprechende Festsetzung dauerhaft mit der für die Zauneidechse benötigten Habitatausstattung gesichert.

6.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Verwirklichung des Bauvorhabens an anderer Stelle ist aufgrund der bestehenden Besitzverhältnisse nicht möglich und auch städtebaulich nicht anzustreben. Die frühere Zeltplatznutzung und die bestehende Gaststätte mit ihren Versorgungsoptionen bieten günstige Voraussetzungen für eine Realisierung des Vorhabens an dieser Stelle. Zudem entstehen durch die Umsetzung des Vorhabens im Plangebiet keine Umweltauswirkungen, die nicht durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können.

6.8 Sonstige Umweltbelange

Es sind aufgrund der großen räumlichen Entfernung von der Planung keine NATURA 2000-Gebiete betroffen.

Das zukünftige Nutzungskonzept hat durch entsprechende Fachplanungen den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB sicherzustellen. Dem § 1a Abs. 2 des BauGB wird Rechnung getragen: der Geltungsbereich wird lediglich mit einem niedrigen bis mittleren Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad bebaut, sodass die Bodenfunktionen im Geltungsbereich nach wie vor gewährleistet sind. Zudem wird nicht in bisher unbelastete Bereiche eingegriffen.

Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauGB gehören sowohl der globale Klimaschutz als auch die Anpassung an den Klimawandel zu einer kommunalen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Als Folgen des Klimawandels ist vor allen von länger anhaltenden Hitze- und Trockenphasen und von in Häufigkeit und Dimension zunehmenden Starkregenereignissen auszugehen. Durch den Bebauungsplan wird nicht in Flächen zur Wasserretention eingegriffen. Durch den großflächigen Erhalt von unbebauter Fläche kann ein Großteil des anfallenden Niederschlags weiterhin lokal transpiriert bzw. versickert werden. Der große Anteil an Grünflächen und Gehölzen im Geltungsbereich im Verhältnis zur Bebauung stellen einen thermischen Ausgleich für die Aufheizung der zukünftig bebauten bzw. (teil)versiegelten Flächen sicher.

Durch das Vorhaben wird kein forstrechtlicher Ausgleich nach Landeswaldgesetz notwendig.

6.9 Zusätzliche Angaben

6.9.1 Verwendete technische Verfahren

Es wurden für die Beurteilung der umweltfachlichen Bestandssituation und der durch die Planung resultierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auf der Ebene des Bebauungsplans schalltechnische Untersuchungen angestellt. Die angewandten technischen Verfahren zu diesen Untersuchungen und Berechnungen werden in dem Fachgutachten (vgl. Anlage 1 zur Begründung des Bebauungsplans) beschrieben. Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplanvorhaben wurden im Untersuchungsgebiet 2019 eine Strukturkartierung, eine Brutre-

vierkartierung der Vögel, eine Horchboxenuntersuchung für Fledermäuse sowie eine Zauneidechsenerfassung durchgeführt. Weitere Informationen hierzu finden sich in den Anlagen 2 und 3 zur Begründung des Bebauungsplans.

6.9.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der planrelevanten Aussagen aufgetreten.

6.9.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Nordosten des Ortsteils Morschreuth ist eine Änderung des aktuellen Flächennutzungsplans des Marktes Gößweinstein im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Morschreuth-Stecklacker“ notwendig. Durch die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ sowie „Wochenendplatz“ und die Erweiterung einer Zeltwiese kann die Entwicklung des Gebiets geregelt und ein wichtiger Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Gemeinde auf dem Bereich des Tourismus und der Naherholung geleistet werden.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderung keine erheblichen Mehrbelastungen für Natur und Umwelt. Beeinträchtigungen beschränken sich auf mit dem Betrieb der Flächen verbundene Emissionen und den kleinflächigen Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Beeinträchtigungen können durch entsprechende Grünordnungsmaßnahmen vermieden, minimiert und kompensiert werden und werden in dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan konkretisiert. Eine schallschutztechnische Untersuchung auf der Ebene des Bebauungsplans zeigt, dass die maßgeblichen Richtwerte in der Umgebung des Vorhabens bei dessen Umsetzung eingehalten werden können.

Die Planung stimmt mit den Zielen übergeordneter Planungen wie dem Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan überein. NATURA 2000-Gebiete sind von der Planung aufgrund der großen räumlichen Entfernung nicht betroffen. Für die Erfüllung der Ziele des Grundstücksbesitzers sowie des Marktes Gößweinstein zur Förderung des sanften Tourismus im Gemeindegebiet existieren keine vernünftigen Alternativen mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft.

6.9.4 Referenzliste der Quellen

Tab. 1: Abkürzungen: ABSP: Arten- und Biotopschutzprogramm; AELF: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; ASK: Artenschutzkartierung; FNP: Flächennutzungsplan; BLfD: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; LEK: Landschaftsentwicklungskonzept; LfU: Bayerisches Landesamt für Umwelt

Information	Quelle	Stand/ Abruf	Anmerkung
Allgemeines			
Kataster, Flurkarte	Markt Gößweinstein	11/2018	Datum der Übergabe der Daten an ANUVA
Landkreisgrenzen, Gemeinde-	BayernAtlas des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat		

Information	Quelle	Stand/ Abruf	Anmerkung
grenzen	(https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/)		
Orthophotos	Markt Gößweinstein	03/2019	Datum der Übergabe der Daten an ANUVA
Regionalplanung (Vorbehaltsgebiete, Vorrangflächen, Regionale Grünzüge, etc.)	Regionalplan Region Oberfranken-West (4) Regierung von Oberfranken	07/2011 04/2019	Übergabe der Abgrenzung des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets um Morschreuth
Landesentwicklungsprogramm	www.landentwicklung-bayern.de	02/2018	
Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)	Regierung von Oberfranken: LEK Oberfranken-West (4) https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/umwelt/natur/planung/landschaftsentwicklungskonzepte.php	2005	
Waldfunktionen	AELF Bamberg (Mail vom 25.02.19)		Keine Waldfunktionen im UG
Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan Nutzung, Abgrabungen, Aufschüttungen Landschaftsökologisches Ausgleichskonzept	Markt Gößweinstein	11/2013 06/2013	
Bebauungspläne (Nutzung, Ausgleichsflächen anderer Eingriffe, Flächen mit Pflanzgebot)	Markt Gößweinstein: BPlan Hartberg Schotteracker 1. Änderung Satzung des Marktes Gößweinstein über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Morschreuth (Ergänzungssatzung)	11/2010 07/2005	
Ausgleichsflächen Dritter	Markt Gößweinstein	03/2019	Keine im UG vorhanden
Ökoflächenkataster	LfU	08/2019	
Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, etc.)	BayernAtlas des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/) Verordnung über den „Naturpark Fränkische Schweiz – Veldesteiner Forst“ (true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatFrankSwV>true)	08/2019 07/1995	

Information	Quelle	Stand/ Abruf	Anmerkung
	LfU	02/2016	Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete
Denkmalgeschützte Objekte	BLfD (http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_denkmal.cgi?)	04/2019	Keine im Geltungsbereich
Kumulierende Vorhaben			Wird ergänzt
Verkehr (Straßenverkehrszählung K FO 30)	Bayerisches Straßeninformationssystem (BAYSIS) (https://www.baysis.bayern.de/web/content/verkehrsdaten/SVZ/strassenverkehrszaehlung.aspx?zaehlstelle=62339702&jahr=2015#tkzst9)	2015	
Der Mensch und seine Gesundheit			
Nutzungen	FNP der Gemeinde Gößweinstein BPlan Hartberg Schotteräcker 1. Änderung	11/2013 11/2010	
Erholungsräume, Rad- und Wanderwege	Ortseinsicht (ANUVA) FNP Gemeinde Gößweinstein	03/2019, 07/2019 11/2013	
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt			
Geschützte und sonstige Biotope	Amtliche Biotopkartierung des LfU Biotopkartierung (ANUVA)	2015 07/2019	
Biotopverbund	Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland (Fuchs et al. 2010)	2010	
Faunistische Daten	Kartierungen Brutvögel (ANUVA) Fledermäuse (ANUVA) Zauneidechse (ANUVA) Umweltfachliche Untersuchungen in anderen B-Plänen ASK-Daten	03-05/2019 07-09/2019 06-08/2019 02/2019	Nicht vorhanden Datum der Übergabe der Daten an ANUVA
Bestehende Ausgleichsflächen / Ökokontoflächen	LfU Markt Gößweinstein	08/2019 03/2019	
Arten- und Biotopschutzprogramme (ABSP)	LfU ABSP des Landkreises Forchheim (https://www.lfu.bayern.de/natur/absp_lkr_s_tadt/index.htm)	06/2003	
Fläche und Boden			
Geotope Geologie	BayernAtlas des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/)		

Information	Quelle	Stand/ Abruf	Anmerkung
Bodenkunde Bewertung der Bodenfunktio- nen	Umweltatlas des Bayerischen Landesamts für Umwelt (http://www.umweltatlas.bayern.de)		
Altlasten/ Altlas- tenverdachtsflä- chen	Markt Gößweinstein	03/2019	Keine im UG vor- handen
Bodendenkmä- ler	Bayerischer Denkmal-Atlas des Bayeri- schen Landesamtes für Denkmalpflege (http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_denkmal.cgi?)	04/2019	
Bodenschät- zung	Markt Gößweinstein	12/2018	
Wasser			
Wasserschutz- gebiete, Übers- chwemmungs- gebiete, was- sersensible Bereiche	BayernAtlas des Bayerischen Staatsminis- teriums der Finanzen und für Heimat (https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/) Umweltatlas des Bayerischen Landesamts für Umwelt (http://www.umweltatlas.bayern.de)	04/2019	
Hydrologie Hydrogeologie	Umweltatlas des Bayerischen Landesamts für Umwelt (http://www.umweltatlas.bayern.de)	08/2019	Digitale Hydrogeo- logische Karte 1:100.000 (dHK100) Hydrogeologische Karte 1:50.000 (HK50)
Grundwasser	Umweltatlas des Bayerischen Landesamts für Umwelt (http://www.umweltatlas.bayern.de)	04/2019	
Oberflächenge- wässer	ASK-Daten Topographische Karte 1: 25.000 OpenStreetMap	04/2019 04/2019 04/2019	Keine im UG vor- handen
Klima / Luft			
Klimadaten (Windrose, Temperaturen, etc.)	Deutscher Wetterdienst	04/2019	
Kaltluft /Frischluf- entstehungsge- biete, Leitbah- nen für Kalt- und Frischluf- t, Klimatische und Lufthygienische Ausgleichfunktio- n, Klimawirksame Barrieren	Gutachterliche Bewertung (ANUVA)		
Landschaft und Ortsbild			
Landschaftsprä- gende Struktu- relemente (z.B. Waldrand, Ortslagen,	Ortseinsicht (ANUVA)	03/2019, 07/2019	

Information	Quelle	Stand/ Abruf	Anmerkung
Baumreihen, Bildstöcke)			
Eigenart, Schönheit des Landschafts- bilds	Landschaftsplan LfU: Bedeutsame Kulturlandschaften in Bayern – Entwurf einer Raumauswahl	11/2013 02/2015	
Erholungsräu- me, Rad- und Wanderwege	Ortseinsicht (ANUVA) FNP Gemeinde Gößweinstein	03/2019 11/2013	
Vorbelastungen des Land- schaftsbildes und der Erho- lungsfunktion	Ortseinsicht (ANUVA)	03/2019, 07/2019	
Kulturelles Erbe			
Bau- und Bo- dendenkmäler	BLfD (http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_denkmal.cgi?)	04/2019	

7 Literaturverzeichnis

- Fuchs, D., Hänel, K., Lipski, A., Reich, M., Finck, P., & Riecken, U. (2010). Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland - Grundlagen und Fachkonzept. In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), *Naturschutz und Biologische Vielfalt 96* (S. 191). Bonn-Bad Godesberg.
- StMLU. (2003). *Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft* (No. 2. erweiterte Auflage). München.